

Hans Georg Huber
(Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes
Murnau)

24.04.2013

Guts-/Erb-/Bauernhof



Mühle 25, Eschenlohe (nicht 83565 Eschenlohe bei Frauenneuharting)
(eine Beurkundung meines Sterbefalles v.
13.01.2012 über den Guts-/Erb-/Bauernhof
Mühle 25, Eschenlohe fehlt bis heute, so
dass ich bis heute rechtlich lebe und rechtlich
voll handlungsfähig bin!)

P.S.: Mühle 25 wurde im Absender nochmals
geschrieben – obwohl es im Foto steht – und
zwar aus dem Grund, da es bei Faxen nicht
immer richtig zu lesen ist!

O89-12122555

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Bayerisches Landeskriminalamt
Postfach 19 O2 62

Zugleich rechtsverbindliche Hinterlegung für alle beteiligten Aemter,
Gerichte, Behörden u. dergleichen (z.B. für jegliches
rechtsmedizinische Institut)!

80602 München

u.a. Klage und Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen) gegen die rechtswidrige vorgestrigte Polizeiaktion v. 22.04.2013 u.a. gegen Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe, u.a. gegen die Abnahme von Fingerabdrücken, zwei Speichelproben und Fotos (mit Ausnahme derer auf denen die Hände und der linke Ellenbogen von Christian Georg Huber: *1976 verletzt zu sehen sind) mit Anweisung auf sofortige Vernichtung derselben; u.a. Anzeige (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen); Beweisverwertungsverbot;

Für etwaige Tippfehler wird generell um Nachsicht gebeten!

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage 1 überlasse ich Ihnen die Ladung vom 31.01.2013 des Sozialgerichts München in Sachen S 2 KR 42/13 womit meine Schwester Margarete Wilhelma Huber auf den 20.02.2013 persönlich geladen wurde. S 2 KR 42/13 des Sozialgerichts München wurde aufgrund einer Klage vom 05.01.2013 meiner Schwester Margarete Wilhelma Huber angelegt. In dieser Klage brachte Margarete Wilhelma Huber im Absender klipp und klar zum Ausdruck, dass sie bereits am 28./29.08.1991 starb aber eine rechtswirksame Beurkundung ihres Sterbefalles bis heute nicht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe vorliegt, so dass sie bis heute rechtlich lebt und durch ihren Neffen Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe vertreten wird.

Was ich damit fallbezogen sagen will, ist folgendes: Was für meine Schwester Margarete Wilhelma Huber gilt, gilt auch für mich. Als Anlage 2 überlasse ich Ihnen meine Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau. Damit sind der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe als mein Elternhaus und mein Eigentum sowie meine Eltern Georg und Anna Katharina Huber amtlich dokumentiert und nachgewiesen.

Eine Beurkundung meines Sterbefalles vom 13.01.2012 über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe fehlt bis heute, so dass ich bis heute rechtlich lebe und vor allem durch Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe vertreten werde. Ich und Irene Anita Huber (*1947) verfügen über unseren Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen wurde am 18.03.1936 in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen als Erbhof eingetragen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen vermerkt wurde; die B-Schrift dieses Grundbuchs ist zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 1537). Irene Anita Huber (*1947) wird aktuell von der Polizei Murnau a. Staffelsee als Witwe – nach meinem Ableben: 13.01.2012 – bezeichnet, was aber eine wirksame Beurkundung meines Sterbefalles über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe voraussetzt, denn solange diese nicht vorliegt lebe ich rechtlich.

Irene Anita Huber (*1947) ist jedenfalls in meinem Namen vollumfaänglich handlungsberechtigt. Als Anlage 3 überlasse ich Ihnen meine im Januar 2009 vorsorglich ausgestellte Generalvollmacht, die seit dem 13.01.2012 voll greift und über meinen Tod hinaus gilt. Danach ist auch mein einziges Kind Christian Georg Huber (*1976) für mich vollumfaänglich handlungsberechtigt.

Als Anlage 4 überlasse ich Ihnen die Eingabe von meiner Schwester Margarete Wilhelma Huber vom 23.04.2013 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in berechtigter Form. Berechtig, sage ich deshalb, da bei Abfassung des Schreibens naemlich nicht bekannt war, dass der schwarze Geldbeutel - vom einzigen Kind von mir und von Irene Anita Huber (*1947) -, und zwar von Christian Georg Huber (*1976), die kleine Bauchmhaengetasche (u.a. inklusive Geldbeutel von Irene Anita

Huber mit rund 200.- EURO) bei Irene Anita Huber (*1947) waren. Irene Anita Huber (*1947) wurde erst nach Abfassung und Zustellung der Anlage 4 erreicht, so dass das Schreiben erst danach berichtigt werden konnte.

Mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) organisierte 1999 oder 2000 einen Vortrag des damaligen Passauer Polizeidirektors Herr Gruber an der Universität Passau betreff Europol. Dabei sagte Herr Gruber, dass Personen oft wegen etwas Anderes von der Polizei angehalten werden, was aber nicht gesagt wird. Als Grund wird dann z.B. die Ausrede gebraucht: „Haben Sie Warndreieck und Verbandskasten dabei? Zeigen Sie die Sachen bitte vor“.

Es ging jedenfalls – was sich hinterher herausstellte - am 22.04.2013 als mein einziges Kind Christian Georg Huber (*1976) am grossen Parkplatz (rund 300 Meter nach dem Eschenloher Tonihof) – Privatgrund - von der Murnauer Polizei angesprochen wurde um keine Fahrzeug- und Führerscheinkontrolle, sondern man wollte Christian Georg Huber (*1976) von Anfang an einsperren, was hinterher am Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe herauskam.

Christian Georg Huber (*1976) verhielt sich am 22.04.2013 korrekt. Es besteht kein Rechtsgrund Christian Georg Huber (*1976) am 22.04.2013 nach dem Eschenloher Tonihof am Parkplatz zu verhaften. Dies hätte einen rechtswirksamen Haftbefehl zum 22.04.2013 und einen Haftgrund vorausgesetzt, der nicht vorlag/vorliegt, denn nach dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz ist niemand verpflichtet Führerschein und die Fahrzeugbriefe mit sich zu führen, sondern nur dazu verpflichtet das vorzuzeigen, was man dabei hat.

Am 22.04.2013 wollten Herr Loy und Herr Blum von der Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee von Christian Georg Huber (*1976) die Kfz-Papiere des Pkw H-IMF 260 und seinen Führerschein sehen, was Christian Georg Huber (*1976) nicht dabei hatte, da er in den Wald fahren wollte. Andere Personen (z.B. Bauern) die in den Wald fahren führe auch ihre Papiere nicht mit. Der Pkw H-IMF 260 wurde über meine Unterschrift 2008 in Ungarn angemietet. Der Vermieter zahlt in Ungarn sämtliche Steuern und Abgaben. Ich weise darauf hin, dass ich in Ungarn über zwei Grundstücke verfüge. Diese zwei Grundstücke gehören zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe (geführt über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen). Es ist daher in Ordnung und gerechtfertigt den Pkw H-IMF 260 in Ungarn anzumieten und auch damit in Deutschland zu fahren. Eine Pflicht zusätzlich für den Pkw H-IMF 260 in Deutschland Steuern zu zahlen gibt es danach nicht, da der Vermieter in Ungarn die Steuern und Abgaben zahlt. Sollte ein angebliches Übereinkommen zwischen Ungarn und Deutschland bestehen (was ich mit Nichtwissen bestreite), dass für ein Leihauto, das im anderen Land gemietet wurde, im anderen Land (wenn dort gefahren wird) auch Steuern zu zahlen sind ist dieses Übereinkommen (wenn es überhaupt besteht, was ich mit Nichtwissen aktuell bestreite) nicht rechtswirksam; auf jeden Fall auf diesen Fall bezogen nicht anwendbar, da die Voraussetzungen fehlen.

Der von mir bereits 2008 unterschriebene Leih-/Mietvertrag betreff des Pkw H-IMF 260 ist auch meinen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in Ungarn (dort sind für das Leih-/Mietauto vom Vermieter bereits alle Steuern bezahlt) zuzuordnen und darüber erfassbar, so dass wenn in Deutschland mit diesem Pkw H-IMF 260 gefahren wird, keine zusätzliche Steuer zu bezahlen ist. Alles Andere ist/wäre Steuerbetrug.

Herr Loy und Herr Blum waren somit nicht berechtigt am 22.04.2013 mein einziges Kind Herr Christian Georg Huber (*1976) aufzuhalten, geschweige denn zu kontrollieren.

Dies ergibt sich auch aus dem Gesichtspunkt betreff meiner Schwester Margarete Wilhelma Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 7/1941 des Standesamtes Murnau), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe. Meinem einzigen Kind Christian Georg Huber (*1976) wurden – wie Sie wissen – auf nicht richtiger Personenstandsführung nicht nur die (Mitglieds)Nummern der LAK, LBG, LSV Franken und Oberbayern, München des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe meiner Schwester Margarete Wilhelma Huber – nach deren Tod 1991 - zugeschrieben, sondern auch u.a. deren Kfz-Steuerangelegenheiten.

Wie bereits oben ausgeführt liegt eine rechtswirksame Beurkundung des Sterbefalles von 1991 meiner Schwester Margarete Wilhelma Huber bis heute nicht vor. Es wurde nach ihrem Tod vom Standesamt Garmisch-Partenkirchen eine Geburtsurkunde mit der Nr. 378/1991 ausgestellt. Für die beiden in Ungarn von mir erworbenen Grundstücke berechnet die zuständige ungarische Gemeinde immer die Grundsteuer. Dabei werden immer die entsprechenden Nummern (die vorne identisch sind und hinten voneinander abweichen) verwandt. Unter einer Nummer, die am Schluss 251 neben Nullen beinhaltet wird die Grundsteuer für die zwei von mir erworbenen Grundstücke berechnet. Die andere Nummer beinhaltet (neben 0) am Schluss die 378. Bei dieser Nummer (der Bescheid weist nur die Rubrik „Zulage“ auf) ist kein einziges Grundstück angegeben. Diese (Steuer)Nummer 378 wird offensichtlich meiner Schwester Margarete Wilhelma Huber zugeordnet.

Meine Schwester Margarete Wilhelma Huber hat aber mit Sicherheit keine Steuerschulden und schon gar nicht in Ungarn. Meine Schwester Margarete Wilhelma Huber verfügt über eine Originalgeburtsurkunde (Nr. 7/1941 des Standesamtes Murnau), die den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe als deren Elternhaus nachweist. Da gibt es keine Steuerschulden. Christian Georg Huber (*1976) hätte somit am 22.04.2013 unter keinem Gesichtspunkt kontrolliert werden dürfen.

Christian Georg Huber (*1976) sagte am 22.04.2013 zu Herrn Loy und Herrn Blum von der Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee und zwei anderen, die bei Herrn Loy und Herr Blum dabei waren, klipp und klar, dass er nach Hause fährt, da dort sowohl die Fahrzeugpapiere als auch sein Führerschein sind und dass er sich nie im Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe versteckt.

Von einer Flucht kann daher keine Rede sein. Herr Loy ging mit dem Handy etwas weg (Herr Blum folgte ihm) und telefonierte jemand an, den er fragte, ob er sich mit dem „Fall Huber“ auskennt.

Christian Georg Huber (*1976) setzte sich ins Auto, verschloss es von Innen und fuhr weg, und zwar in entgegengesetzter Richtung, zu der Stelle an der Herr Loy und Herr Blum standen (also von beiden weg!). Dann machte er eine Linkskurve und Herr Blum rannte von der Seite auf das Auto zu, knickte den Seitenspiegel um und versuchte die Fahrerscheibe mit Arm und Hand mehrmals einzuschlagen.

Vor dem Auto stand – während des gesamten Wegfahrens von Christian Georg Huber (*1976) - kein einziges Mal eine Person. Zurückfahren konnte Christian Georg Huber (*1976) nicht, da er in etwas matschigem Kies vorne rechts stecken blieb. Christian Georg Huber (*1976) schaffte es nach – kurzen Versuchen – nach vorne wegzufahren und er kam auf die Strasse. Dabei wurde kein einziges Mal auf jemand zugefahren, und zwar weder nach hinten noch nach vorne. Und zwar während des gesamten Vorgangs. Ein weiterer Grund dafür, dass Christian Georg Huber (*1976) – ohne Verzögerung - wegfahren musste, ergab sich aus dem Verhalten des Herrn Blum, der mit Arm und Hand die Fahrerfensterscheibe einzuschlagen versuchte, indem er mehrmals gegen die Fahrerfensterscheibe schlug. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass die Fahrerfensterscheibe von Herrn Blum noch eingeschlagen worden wäre, wenn Christian Georg Huber (*1976) nicht weggefahren wäre. Auch zur Abwendung einer Sachbeschädigung an einem fremdem Pkw H-IMF 260 war es gerechtfertigt und absolut richtig, dass Christian Georg Huber (*1976) weg fuhr. Dabei fuhr er auf niemanden zu. Von einem ungerechtfertigten Widerstand gegen die Staatsgewalt, von einer Nötigung und von einer gefährlichen Körperverletzung kann daher nicht die Rede sein. Insoweit handelt es sich um

eine falsche Verdaechtigung.

Die Fahrzeugfensterscheibe des Pkw H-IMF 260 weist keine einzige Blutspur auf. Christian Georg Huber (*1976) hat am 22.04.2013 niemand verletzt. Wenn sich jemand am 22.04.2013 verletzt haben sollte, so ist dies Eigenverschulden und nicht auf Christian Georg Huber (*1976) zurückzuführen, was ich ausdrücklich klar stelle.

Christian Georg Huber (*1976) fuhr jedenfalls sofort zum Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe (dort lagen die Fahrzeugpapiere und der Führerschein von Christian Georg Huber: *1976) und das Auto wurde in der Garage abgestellt. Christian Georg Huber (*1976) ging sofort zu seiner Mutter Irene Anita Huber (*1947), die die Fahrzeugpapiere hatte und sagte ihr, dass die Polizei sie vorher sehen wollte. Es dauerte etwas laenger (rund 20 bis 25 Minuten; von einer Verfolgungsjagd kann daher keine Rede sein) bis das Zivil-Polizeiauto vor die Garage fuhr, indem der Pkw H-IMF 260 stand. Christian Georg Huber (*1976) sagte dies Irene Anita Huber (*1947), die die Fahrzeugpapiere und den Führerschein von Christian Georg Huber (*1976) – in notariell beglaubigter Form – nahm und zu den Polizisten in den Hof ging und die Dokumente (die die Polizei vorher am Privat-Parkplatz – rund 300 Meter vom Eschenloher Tonihof entfernt – sehen wollte) vorzeigte.

Herr Loy nahm den Fahrzeugschein des Pkw H-IMF 260 Irene Anita Huber (*1947) ab und wollte ihn an sie nicht zurückgeben. Christian Georg Huber (*1976) kam in der Zwischenzeit dazu. Da die Polizei die am Privat-Parkplatz (rund 300 Meter vom Eschenloher Tonihof entfernt) geforderten Dokumente nun sah, waere die Angelegenheit erledigt gewesen.

Nun entpuppte sich aber, warum die Polizei überhaupt kam. Herr Blum sagte zu Herrn Loy, dass er jemand anrufen solle, um Christian Georg Huber (*1976) zu verhaften und hielt deswegen Christian Georg Huber (*1976) am Arm fest. Dafür existiert überhaupt kein Grund und keine Rechtsgrundlage. Das heisst, die Polizei wollte am 23.04.2013 in Wirklichkeit gar keine Papiere (weswegen Christian Georg Huber nach Hause zum Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe vor) sehen, sondern Christian Georg Huber (*1976) von Anfang an festnehmen. Dies ist haltlos. Ich weise darauf hin, dass am 22.04.2013 die Polizei ziemlich spaet (nachdem Christian Georg Huber: *1976 vom Parkplatz rund 300 Meter vom Eschenloher Tonihof entfernt wegfuhr) in den Hof vor eine Garage des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe fuhr. Die Polizei folgte Christian Georg Huber (*1976) jedenfalls nicht unmittelbar.

Da überhaupt kein Grund bestand/besteht Christian Georg Huber (*1976) zu verhaften (die Polizei sah die gewünschten Dokumente) und Christian Georg Huber (*1976) nicht verpflichtet ist sich unschuldig verhaften zu lassen und er nicht verpflichtet ist an seiner unschuldigen Verhaftung mitzuwirken, löste er sich – vor dem Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe - aus dem Griff von Herrn Blum, ohne dass Herr Blum dabei zu Schaden kam. Christian Georg Huber (*1976) lief weg und sprang über einen Zaun, worauf ihn Herr Blum zu Boden warf. Christian Georg Huber (*1976) konnte sich ein weiteres Mal lösen, ohne Herrn Blum dabei zu schaden. Christian Georg Huber (*1976) lief ein weiteres Mal weg und sprang über einen weiteren Zaun, wobei ihn Herr Blum massiv zu Boden warf, seinen linken Ellenbogen zurückdrehte und fest auf ihn kniete. Bei dieser Vorgehensweise wurde Christian Georg Huber (*1976) an der rechten Hand verletzt und der linke Ellenbogen wies ebenfalls Verletzungen auf.

In Wirklichkeit wurde Christian Georg Huber (*1976) am 22.04.2013 durch die Polizei am Körper verletzt; der linke Arm tut Christian Georg Huber (*1976) heute noch weh, was ausdrücklich geltend gemacht wird und Christian Georg Huber (*1976) machte sofort am 22.04.2013 (als er zu Boden gedrückt wurde) seine Verletzungen an der rechten Hand geltend. Herr Blum sagte kein einziges Mal zu Herrn Loy – in Gegenwart von Christian Georg Huber (*1976) -, dass er am Arm verletzt sei.

Es war auch richtig, dass Christian Georg Huber (*1976) nach Hause fuhr, da vor Ort am Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe – zumindest ein Zeuge (die Mutter von Christian Georg Huber: *1976) - vorhanden war. Diesen Zeugen (Irene Anita Huber: *1947) wollte die Polizei (Herr Loy und Herr Blum) sofort ausschalten. Herr Blum sprang Christian Georg Huber (*1976) hinterher und falls er sich dabei verletzt haette, ist dies mit Sicherheit nicht Christian Georg Hubers Verschulden. Wie sich aus den weiteren Angaben der Polizei ergibt, haben Herr Blum und Herr Loy massiv falsche Angaben gemacht, indem Sie Christian Georg Huber (*1976) der Nötigung, gefaehrlichen Körperverletzung und des ungerechtfertigten Widerstands gegen die Staatsgewalt unschuldig verdaechtigten. Durch das Geschehen am Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe ist nachgewiesen, dass dies nicht vorliegt. Nach Vorzeigen der Papiere (Fahrzeugschein des Pkw H-IMF 260 und Führerschein von Christian Georg Huber: 1976) haette die Polizei Christian Georg Huber (*1976) in Ruhe lassen müssen, was sie rechtswidrig nicht tat. Weiter oben habe ich auch nachgewiesen, dass auch keine Krafftfahrzeugsteuerhinterziehung vorliegt. Die Polizei verhielt sich somit am 22.04.2013 ungerecht und verhaftete Christian Georg Huber (*1976) unschuldig. Christian Georg Huber (*1976) ging am 22.04.2013 kein einziges Mal auf einen Beamten los. Seine Ziel war vielmehr sich von jedem Beamten zu entfernen.

Christian Georg Huber (*1976) wurde dann am 22.04.2013 in eine Zelle auf die Polizeiinspektion Murnau verbracht und dort stundenlang festgehalten. Es erschien dann ein Herr Krammer von der Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen (!) dem die Sachbearbeitung angeblich zugewiesen wurde.

Es fragt sich, wie es möglich ist, dass jemand von der Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen erscheint über den der gesamte Fall laeuft und der die Fallbearbeitung direkt übernimmt. Normalerweise (wenn man sagt, dass die vier Ausgangs-Polizeikraefte vom 22.04.2013 vor Ort befangen sind – was nachgewiesen der Fall ist -) waere dies die Polizeiinspektion Weilheim gewesen, da die Polizeiinspektion Murnau der Polizeiinspektion Weilheim unterbunden ist.

Der Grund – warum jemand von der Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen die Angelegenheit bearbeitet - dürfte darin bestehen, dass meine Schwester Margarete Wilhelma Huber 1991 im Markt Garmisch-Partenkirchen starb, und zwar rund drei Tage nachdem sie aus dem Haus Spitzwegstrasse 7 in 82418 Murnau a. Staffelsee auszog.

Das heisst, die ganze Aktion vom 22.04.2013 (gegen Christian Georg Huber: *1976) laeuft massgeblich gegen meine Schwester Margarete Wilhelma Huber bzw. gegen deren Rechte bzw. wird dagegen durchgeführt und ist somit nicht haltbar. Wegen eines anderen Vorfalls vom 11.04.2013 (als ein Polizeibeamter mit seiner Freundin widerrechtlich im Eschenloher Mühlbach auf der Fl.-Nr. 1101 der Gemarkung Eschenlohe fischte) übersandte meine Schwester Margarete Wilhelma Huber per Einschreiben/Rückschein (Sendungsnummer: RG 4140 4226 7 DE) – ohne Anerkenntnis – generell als Schutzgeldzahlung an die Staatsanwaltschaft München II 10.- EURO-. Wenn nun tatsaechlich eine Kfz-Steuerschuld bestehen würde (wovon nicht auszugehen ist), waere am 11.04.2013 ein Teil von Margarete Wilhelma Huber (ohne Anerkenntnis) beglichen. Von einer Kfz-Steuerhinterziehung kann daher unter keinem Gesichtspunkt die Rede sein.

Das heisst, der gesamte Polizeivorfall vom 22.04.2013 ist gestellt und selbst Steuerbetrug und es darf aufgrund dessen kein Verfahren u.a. gegen Christian Georg Huber (*1976) geführt werden und keine Strafanzeige erfolgen.

Hinsichtlich saemntlicher „Aussagen“ der Polizeibeamten besteht – da das Ganze auf Steuerbetrug (wofür u.a. Christian Georg Huber nicht verantwortlich ist) fust - ein Beweisverwertungsverbot, was auch beansprucht wird.

Ich weise darauf hin, dass ohne Anerkenntnis am 23.04.2013 von Margarete Wilhelma Huber dem Finanzamt Garmisch-

Partenkirchen für den Pkw H-IMF 26O 20.- EURO überlassen wurden. Ab 01.01.2013 bis heute existiert somit mit Sicherheit keine Kfz-Steuerschuld betreff des Pkw H-IMF 26O, so dass mit diesem Pkw mit Sicherheit gefahren werden darf. Ich erhebe daher hiermit Klage und Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen) gegen die rechtswidrige vorgestrige Polizeiaktion vom 22.04.2013 u.a. gegen Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe, u.a. gegen die Abnahme von Fingerabdrücken, zwei Speichelproben und Fotos (mit Ausnahme derer auf denen die Hände und der linke Ellenbogen von Christian Georg Huber: *1976 verletzt zu sehen sind) mit Anweisung auf sofortige Vernichtung. Ausserdem erhebe ich Klage gegen die angebliche ärztliche Untersuchung des Herrn Blum und auf Beweisverwertungsverbot der gewonnenen „Erkenntnisse“, und zwar aus dem Grund, da der verletzte Christian Georg Huber (*1976) selbst kein einziges Mal untersucht wurde. Die erkennungsdienstlichen Massnahmen hätten – wie oben dargelegt – gar nicht am 22.04.2013 bei Christian Georg Huber (*1976) durchgeführt werden dürfen.

Gegen die beteiligten Polizisten erhebe ich hiermit – wegen des Vorfalles vom 22.04.2013 - vorsorglich Anzeige (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen), und zwar u.a. wegen Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung, Körperverletzung (im Amt) von Christian Georg Huber (*1976).

Weiter erhebe ich vorsorglich Anzeige (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen), u.a. wegen Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung, Körperverletzung (im Amt) von Irene Anita Huber (*1947), da sie am 22.04.2013 rechtswidrig in die Psychiatrie nach Garmisch-Partenkirchen eingewiesen wurde. Irene Anita Huber (*1947) sagte spontan, als Christian Georg Huber (*1947) von Herrn Blum am 22.04.2013 zu Boden gedrückt wurde, dass sie sich aus dem Fenster stürzen würde, was sie aber in keinsten Weise getan hätte. Irene Anita Huber (*1947) distanzierte sich davon unmittelbar danach und mehrmals. Es war daher überhaupt nicht gerechtfertigt, Irene Anita Huber (*1947) später aus dem Haus Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe polizeilich zu holen, um Irene Anita Huber (*1947) in die Psychiatrie in Garmisch-Partenkirchen einzuweisen. Mit dieser rechtswidrigen Massnahme soll sie u.a. als Zeugin miskreditiert werden. Noch dazu weist die diesbezügliche Erstmeldung/Lagemeldung – betreff der rechtswidrigen „Einweisung“ von Irene Anita Huber in die Psychiatrie in Garmisch-Partenkirchen – der Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee vom 22.04.2013 in Sachen BY 1611-00176Q-13/2 nach (am 22.04.1968 wurde zwei Grundschulden iHv. 176.000.- DM notariell auf die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe aufgenommen wofür Irene Anita Huber mit Sicherheit nicht haftbar ist) über was die gesamte Aktion am 22.04.2013 überhaupt läuft. Es heisst dort: Tat-/Ereignisort: „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und dass sich Irene Anita Huber aus der Höhe vom „freistehenden Einfamilienhaus“, „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ „stürzen“ würde. Es wird also so getan, als ob die Polizeiaktion am 22.04.2013 in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ stattgefunden hätte.

Dies ist eine nachgewiesene Fälschung. Irene Anita Huber (*1947) war während des gesamten Polizeivorgangs vom 22.04.2013 kein einziges Mal in dem Haus, welches als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet wird. Christian Georg Huber wurden direkt (ca. 4 Meter versetzt) vor dem Mühle 25-Emblem am nördlichen Haupteingang des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe Handschellen angelegt. Dass das Ganze in bzw. vor dem Haus - welches als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet wird - geschehen wäre, ist eine nachgewiesene Fälschung und hebt den ganzen „Polizeieinsatz“ inklusive der polizeilichen Aussagen usw. auf bzw. setzt dies ausser Kraft. Bei der Behauptung, dass Christian Georg Huber (*1976) am 22.04.2013 ungerechtfertigt Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet hätte, dass er Nötigung und gefährliche Körperverletzung begangen hätte und dass er Kraftfahrzeugsteuerhinterziehung begangen hätte, handelt es sich um eine nachgewiesene Falschbehauptung und – wegen der Verwendung der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ - um nachgewiesenen staatlichen Steuerbetrug. Das heisst, der gesamte Polizeieinsatz vom 22.04.2013 – u.a. inklusive der gewonnenen Aussagen – ist nicht verwertbar. Dies bedeutet auch, dass am 22.04.2013 Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe zu Unrecht in die Psychiatrie in Garmisch-Partenkirchen eingewiesen wurde. Irene Anita Huber (*1947) sagte, dass sie sich nichts tut. Es geht daher nicht, dass sie später über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ in die Psychiatrie „eingewiesen“ wird. Irene Anita Huber soll so u.a. als Zeugin miskreditiert werden und der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (worüber der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe läuft) von mir und Irene Anita Huber (*1947) soll ausser Kraft gesetzt und aufgehoben werden, was rechtswirksam nicht möglich ist und über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ nicht erreicht werden kann. Im mir vorliegenden Antrag vom 22.04.2013 des Gewerbebeamten (!) Garmisch-Partenkirchen (ein Gewerbebeamter kann mit Sicherheit keine Unterbringung beantragen!) auf Unterbringung von Irene Anita Huber im geschlossenen psychiatrischen Krankenhaus am Klinikum in Garmisch-Partenkirchen (Az.: 53-5340-Sue) heisst es, dass Irene Anita Huber im Anwesen „Rautstrasse 10 in Eschenlohe“ (eine Postleitzahl von Eschenlohe wird nicht angegeben!) derzeit aufhältig sei und möglichst bald ins Klinikum zu bringen sei. Damit wird so getan, als ob Irene Anita Huber (*1947) ab ca. 10.45 Uhr im Objekt welches falsch als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet wird, gewesen sei. Dies ist nachgewiesen falsch. Den Polizeieinsatz beobachteten sehr viele Bürger. Der Einsatz fand nicht in dem Gebäude statt, welches falsch als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet wird. Die Verhaftung von Christian Georg Huber (*1976) fand vorm Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe statt. Dann brach die Polizei widerrechtlich (unter massiver Sachbeschädigung) in den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe ein, brach (unter Sachbeschädigung) in die Wohnung in der ich zuletzt wohnte (meine Originalgeburtsurkunde lautet auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe) im Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe ein und nahm Irene Anita Huber (*1947) mit, um sie in die Psychiatrie nach Garmisch-Partenkirchen zu bringen. Vorher sagte Herr Loy, dass er den Hund erschiessen würde, wenn er ihn auch nur anbellt würde. Das Ganze läuft über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (dort war am 22.04.2013 ab 10.00 Uhr weder Christian Georg Huber noch Irene Anita Huber) und ist somit Steuerbetrug und insgesamt nicht verwertbar. Als Anlage 5 überlasse ich Ihnen die eidesstattliche Versicherung von Christian Georg Huber (*1976) vom 06.04.2013 womit dokumentiert und nachgewiesen ist, dass mein einziges Kind Christian Georg Huber (*1976) schon ab April 2012 ununterbrochen im Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe und in keiner „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wohnt. Dies ist auch bei Irene Anita Huber (*1947) der Fall. Ich weise darauf hin, dass betreff meines Sohnes Christian Georg Huber (*1976) eine massive staatliche Personenstandsfaelschung vorliegt. So wird er falsch als Sohn meiner Mutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) geführt. Dies weist auch das „Gutachten“ in Sachen K 157/04 des Amtsgerichts Weilheim (richtet sich in Wirklichkeit gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe) erstellte „Gutachten“ nach. Auf Seite 3 dieses „Gutachtens“ entnehmen Sie wird bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe "Herr Christian Huber, Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen" als Eigentümer geführt:

1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber:

Amtsgericht Weilheim
Alpenstraße 16
82362 Weilheim

Auftrag vom 22.11.2004 (Datum des Auftragschreibens)

Eigentümer:

Herr Christian Huber
Aichacher Str. 19
86529 Schrobenhausen

Auf Seite 4 finden sich unter Punkt 1.4 falsche Angaben, u.a. folgendes: "Der Sachverstaendige hat keinen merkantilen Minderwert (wegen Mordes an der Mutter im Gebaeude/Altbau) in der Wertermittlung beruecksichtigt."

1.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Der Gasthof steht seit über 2 Jahren leer. Der Ausstattungsstandard entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die WC's und Bäder befinden sich z.T. auf dem Flur. Die Zimmer sind mit Waschbecken ausgestattet. Das Mobiliar ist stark abgenutzt und besitzt kaum einen Marktwert. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau. Es wurde keine Funktionsüberprüfung der technischen Leitungen durchgeführt. Der Sachverständige hat keinen merkantilen Minderwert (wegen Mordes an der Mutter im Gebäude/Altbau) in der Wertermittlung berücksichtigt.

Der Satz: „Der Sachverstaendige hat keinen merkantilen Minderwert (wegen **Mordes an der Mutter im Gebaeude/Altbau**) in der Wertermittlung beruecksichtigt.“ ist jedenfalls eine Verleumdung sondergleichen.

Mit diesem Satz nimmt der befangene Sachverstaendige Oleg Retzer offensichtlich auf 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II bezug. In Sachen 31 Js 24914/O1 fehlt bis heute ein Obduktionsgutachten, da das am 17.08.2001 ausgefertigte schriftliche Protokoll über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 nur von einem vorläufigen Gutachten am Schluss spricht. Daraus geht eine Tötung von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) – meiner Mutter - nicht hervor. Genau genommen fehlt eine Beurkundung des Sterbefalles meiner Mutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe (da diese zuletzt dort und nicht wie im Erbschein Blatt 157 der Akte VI 533/2001 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen falsch angegeben im „Seewaldweg 25, 82418 Seehausen“ wohnte) mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Jedenfalls ist somit durch die Aussage des Sachverstaendigen Oleg Retzer ein weiterer Nachweis vorhanden, dass Sie meinen Sohn Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe – aufgrund Personenstandsfaelschung – (nachgewiesen auch durch das Grundbuchblatt 1722 des GBA GAP für die Gemarkung Eschenlohe Stand Oktober 2012), falsch als Sohn von meiner Mutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und meines Vaters Georg Huber (*1906; +1995) führen, um so mich Hans Georg Huber (*1942) nach der Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau zu unterschlagen/wegzufaelschen, was rechtswirksam nicht möglich ist, da so auch die Originalgeburtsurkunde (der einzige Staatsangehörigkeitsausweis) mit der Nr. 7/1941 des Standesamtes Murnau meiner Schwester Margarete Wilhelma Huber letztlich mitaufgehoben werden würde, was nicht in Frage kommt, da mir u.a. so (postmortal) meine Staatsangehörigkeit entzogen werden würde. Dies ist auch grundgesetzlich verboten.

Ich schliesse es auch kategorisch aus, dass über die zwei Speichelproben (Christian Georg Huber (*1976) wurden am 22.04.2013 u.a. zwei Speichelproben entnommen.) die falsche Personenstandsführung abgesegnet wird.

Nach § 81 g I StPO ist übrigens nur zur Identifitaetsfeststellung in künftigen Strafverfahren die Entnahme einer Speichelprobe zulaessig, und zwar auch nur dann, wenn derjenige aktuell einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer gefaehrlichen Körperverletzung verdaechtig ist.

Damit ist nachgewiesen, dass der gesamte Vorgang vom 22.04.2013 u.a. zur Speichelprobeentnahme konstruiert ist. Von einer „gefаehrlichen Körperverletzung“ wird falsch deswegen gesprochen, um auch die Entnahme der zwei Speichelproben zu rechtfertigen. Dies ist aber nicht möglich.

In Wirklichkeit ist es so, dass Christian Georg Huber – wie ich und Irene Anita Huber – am 02.05.2002 in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II rechtskraeftig freigesprochen wurden. Das heisst, Christian Georg Huber – wie ich und Irene Anita Huber – sind erst wieder in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 einzusetzen. Dies haben u.a. die Polizeiinspektion Murnau und die Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen bis heute rechtswidrig nicht vorgenommen. Um dies weiterhin nicht tun zu müssen konstruierte die Polizei den rechtswidrigen Vorfall vom 22.04.2013, der aber – nachgewiesen (siehe die obigen Ausführungen) - insgesamt (u.a. wegen staatlichen Missbrauchs) nicht verwertet und nicht fortgesetzt werden darf.

U.a. die beiden Speichelproben wurden – wie oben dargelegt – Christian Georg Huber (*1976) am 22.04.2013 rechtswidrig entnommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich Christian Georg Huber (*1976) dagegen wehrte oder nicht. Nach § 81 g III iVm. § 81 a II StPO wird die Anordnung der Entnahme einer DNA-Probe (hier zwei Speichelproben) vom Richter und bei Gefaehrung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (§ 152 des GVG) vorgenommen. Auf eine Einwilligung des Beschuldigten (§ 81 a StPO) kommt es danach nicht an. Herr Krammer von der Polizei Garmisch-Partenkirchen sagte am 22.04.2013 zu Christian Georg Huber (*1976) dass er (Christian Georg Huber) – in Absprache mit dem Staatsanwaltschaft - sofort nach Hause gehen könne, wenn er sich fotografieren laesst, Fingerabdrücke

abnehmen lässt und sich zwei Speichelproben entnehmen lässt. Christian Georg Huber (*1976) sagte dazu, dass er den Vorwurf (es wurde immer Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in die Unterlagen – die Christian Georg Huber zum Teil lesen konnte - geschrieben) nicht anerkennt und ohne Anerkennung es praktisch über sich ergehen lässt. Dies war schon im Hinblick auf die vorhandenen Kühe erforderlich.

Das Gesetz lag Christian Georg Huber (*1976) am 22.04.2013 nicht vor. Aus dem Gesetz (Strafprozessordnung) iVm. dem oben Vorgetragenen ergibt sich, dass es nicht zulaessig war am 22.04.2013 Christian Georg Huber (mit Ausnahme auf seine Verletzungen an Hand und Ellenbogen) zu fotografieren. Es war auch nicht zulaessig ihm Fingerabdrücke zu nehmen und es war auch nicht zulaessig zwei Speichelproben von ihm zu nehmen.

Da die zwei Speichelproben auf rechtswidrige Weise meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) abgenommen wurden (s.o.) scheidet eine molekular genetische Untersuchung nach § 81 f StPO aus bzw. ist diese rechtswirksam nicht möglich.

Was haben zwei Speichelproben mit einer Kfz-Steuer zu tun? Hier liegt eindeutig eine Manipulation und ein Missbrauch durch die Staatsgewalt vor. Als Extra-Anlage überlasse ich Ihnen die Bautafel für den Ausbau (1975) auf dem bestehenden Garagengebäude des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe. Wie Sie daraus entnehmen heisst es dort: „Alte Mühle“. Dort spielte sich das Ganze am 22.04.2013 ab und in keiner „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“. Vorsorglich erhebe ich Strafanzeige gegen die Polizei, u.a. wegen „Ortsfaelschung“.

Ich bestehe daher darauf, dass die am 22.04.2013 von meinem einzigen Kind Christian Georg Huber (*1976) abgenommenen Fingerabdrücke, die Fotografien (mit Ausnahme auf seine Verletzungen an Hand und Ellenbogen) und die zwei Speichelproben (ihnen übermittelt über die Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen) sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos vernichtet werden. Gegen jegliche Massnahme der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen/Staatsanwaltschaft München II erhebe ich ausdrücklich Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen).

Hochachtungsvoll

Diese Eingabe wird auch namens und auftrags von Christian Georg Huber (Abstammungs-urkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe persönlich eingereicht!

(gez. Hans Georg Huber durch den Bevollmaechtigten/einzigen Sohn: Christian Georg Huber – Abstammungsurkundenummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen – Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe)

Anlagen:

Anlage 1: Ladung vom 31.01.2013 des Sozialgerichts München in Sachen S 2 KR 42/13;

Anlage 2: meine Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau;

Anlage 3: meine im Januar 2009 vorsorglich ausgestellte Generalvollmacht

Anlage 4: Eingabe von Margarete Wilhelma Huber vom 23.04.2013 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in berechtigter Form;

Anlage 5: eidesstattliche Versicherung von Christian Georg Huber (*1976) vom 06.04.2013;

Extra-Anlage: die Bautafel für den Ausbau (1975) auf dem bestehenden Garagengebäude des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe